vom , mit dem die niederösterreichische Abgabenordnung abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

## Artikel I.

Die niederösterreichische Abgabenordnung, LGBl.Nr.142/1963, wird abgeändert wie folgt:

- 1. Im § 1 ist folgender neuer Abs. 2 einzufügen:
- "(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für das Verfahren hinsichtlich der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer, soweit nicht diesen Gegenstand regelnde bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen."
- 2. Der bisherige Abs. 2 des § 1 erhält die Bezeichnung Abs. 3.
- 3. Dem § 150 ist als Abs.3 anzufügen:
- "(3) Erfolgt die Abgabenfestsetzung auf Grund von Neß- oder Zerlegungsbescheiden, so können diese den Abgabenbescheiden zugrundegelegt werden, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig geworden sind."
- 4. § 224 Abs. 1 hat zu lauten:
- "(1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und
  - a) der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist, oder
  - b) Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im abgeschlossenen Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten, oder
- c) der Bescheid von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hiefür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit

dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte."

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt in Angelegenheiten der Grundsteuer rückwirkend mit 1. Jänner 1964, im übrigen rückwirkend mit 1. April 1963 in Kraft.